

Satzung

zur Weitergeltung der Straßenreinigungssatzungen in den Ortschaften Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Storkau, Schkortleben, Tagewerben und Wengelsdorf

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs.1 sowie 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) sowie der §§ 47, 48 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 12.Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

Präambel (Vorbemerkung)

Die Gemeinden Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Storkau, Schkortleben, Tagewerben und Wengelsdorf wurden gesetzlich am 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindet und zugleich aufgelöst (§§ 2 und 5, Satz 2 des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Burgenlandkreis vom 8. Juli 2010, GVBl. LSA S. 413). Die Straßenreinigungssatzungen dieser Gemeinden gelten aufgrund dieser Eingemeindungen in ihrem bisherigen örtlichen Geltungsbereich fort, bis sie durch neues Ortsrecht ersetzt werden, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2014 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Gemeindegebietsreform vom 8. Juli 2010, GVBl. LSA S. 406).

Es soll für die Stadt Weißenfels, einschließlich der gesetzlich und freiwillig eingemeindeten Gemeinden und jetzigen Ortschaften von Weißenfels ab dem 1. Januar 2015 eine gemeinsame Straßenreinigungssatzung gelten. Bis dahin sollen die entsprechenden Satzungen der zuvor genannten, in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinden fortgelten. Aus diesem Grund wird mit dieser Satzung die Weitergeltung der Straßenreinigungssatzungen dieser Gemeinden geregelt.

§1 Ortschaft Burgwerben

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Burgwerben vom 29.November 2001 gilt im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung für die Ortschaft Burgwerben im Zeitraum 01.Juli 2014 bis 31.Dezember 2014 weiter fort.

§2 Ortschaft Großkorbetha

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Großkorbetha vom 18.Oktober 2001, gilt im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung für die Ortschaft Großkorbetha im Zeitraum 01.Juli 2014 bis 31.Dezember 2014 weiter fort.

§3 Ortschaft Leißling

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Leißling vom 08.März 1994, gilt im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung für die Ortschaft Leißling im Zeitraum 01.Juli 2014 bis 31.Dezember 2014 weiter fort.

§4 Ortschaft Schkortleben

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schkortleben vom 15.August 2001, gilt im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung für die Ortschaft Schkortleben im Zeitraum 01.Juli 2014 bis 31.Dezember 2014 weiter fort.

§5 Ortschaft Storkau

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Storkau vom 29.Januar 1996, gilt im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung für die Ortschaft Storkau im Zeitraum 01.Juli 2014 bis 31.Dezember 2014 weiter fort.

§6 Ortschaft Tagewerben

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Tagewerben vom 18.Oktober 2001, gilt im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung für die Ortschaft Tagewerben im Zeitraum 01.Juli 2014 bis 31.Dezember 2014 weiter fort.

§7 Ortschaft Reichardtswerben

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Reichardtswerben vom 07.November 2001, gilt im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung für die Ortschaft Reichardtswerben im Zeitraum 01.Juli 2014 bis 31.Dezember 2014 weiter fort.

§8 Ortschaft Wengelsdorf

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wengelsdorf vom 07.Juni 2006, gilt im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung für die Ortschaft Wengelsdorf im Zeitraum 01.Juli 2014 bis 31.Dezember 2014 weiter fort.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.Juli 2014 in Kraft.

Weißenfels, den

R i s c h
Oberbürgermeister (Dienstsiegel)